

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	Bericht Nr.: 092193	Blatt: 01 von : 03
---	---------------------	-----------------------

1 Angaben zu den Sonnenschutzscheiben

1.1 Antragsteller und Vertrieb:

Solskyddsglas i Linköping AB
Box 625
S - 581 07 Linköping

1.2 Hersteller:

siehe 1.1

1.3 ABG-Inhaber des Sicherheitsglases:

Resart GmbH
D - 55120 Mainz

1.4 Art:

Nachträglich innen zusätzlich
einbaubare Sonnenschutzscheiben,
bestehend aus Scheiben und
Befestigungseinrichtungen

1.5 Typ:

Solarplexius

1.6 Kennzeichnung:

Solarplexius ~ D 2272

1.7 Werkstoffe

Scheibe:

glasähnlicher, brauner Kunststoff

Typ:

Resart PC braun 851

Prüfzeichen:

~ D 2272

Klammern:

Stahl CrNi 18 9 Sis 2330

Klebestreifen:

Scotch 3 M 4910 F

Kleber:

Acryl, Dicke 1 mm



Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr	Bericht Nr.: 092193	Blatt: 01 von : 03
---	---------------------	-----------------------

1 Angaben zu den Sonnenschutzscheiben

1.1 Antragsteller und Vertrieb:

Solskyddsglas i Linköping AB
Box 625
S - 581 07 Linköping

1.2 Hersteller:

siehe 1.1

1.3 ABG-Inhaber des Sicherheitsglases:

Resart GmbH
D - 55120 Mainz

1.4 Art:

Nachträglich innen zusätzlich
einbaubare Sonnenschutzscheiben,
bestehend aus Scheiben und
Befestigungseinrichtungen

1.5 Typ:

Solarplexius

1.6 Kennzeichnung:

Solarplexius ~ D 2272

1.7 Werkstoffe

Scheibe:

glasähnlicher, brauner Kunststoff

Typ:

Resart PC braun 851

Prüfzeichen:

~ D 2272

Klammern:

Stahl CrNi 18 9 Sis 2330

Klebestreifen:

Scotch 3 M 4910 F

Kleber:

Acryl, Dicke 1 mm





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 2294

- 2 -

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.